



Illegale Abfallablagerung



15. - 21.11.2016

Richard Schild



Inhalt

- Was ist eine illegale Abfallablagerung?
- Wer ist für welche Abfallkategorien zuständig?
- Wie packt man so was an?
- Einige Musterbeispiele
- Einige Eindrücke





Definitionen / Wissenswertes

Man spricht von «Illegale Abfallablagerungen», wenn der Ort der Ablagerung keine bewilligte Deponie ist und er sich im Freien befindet. (*R. Schild*)

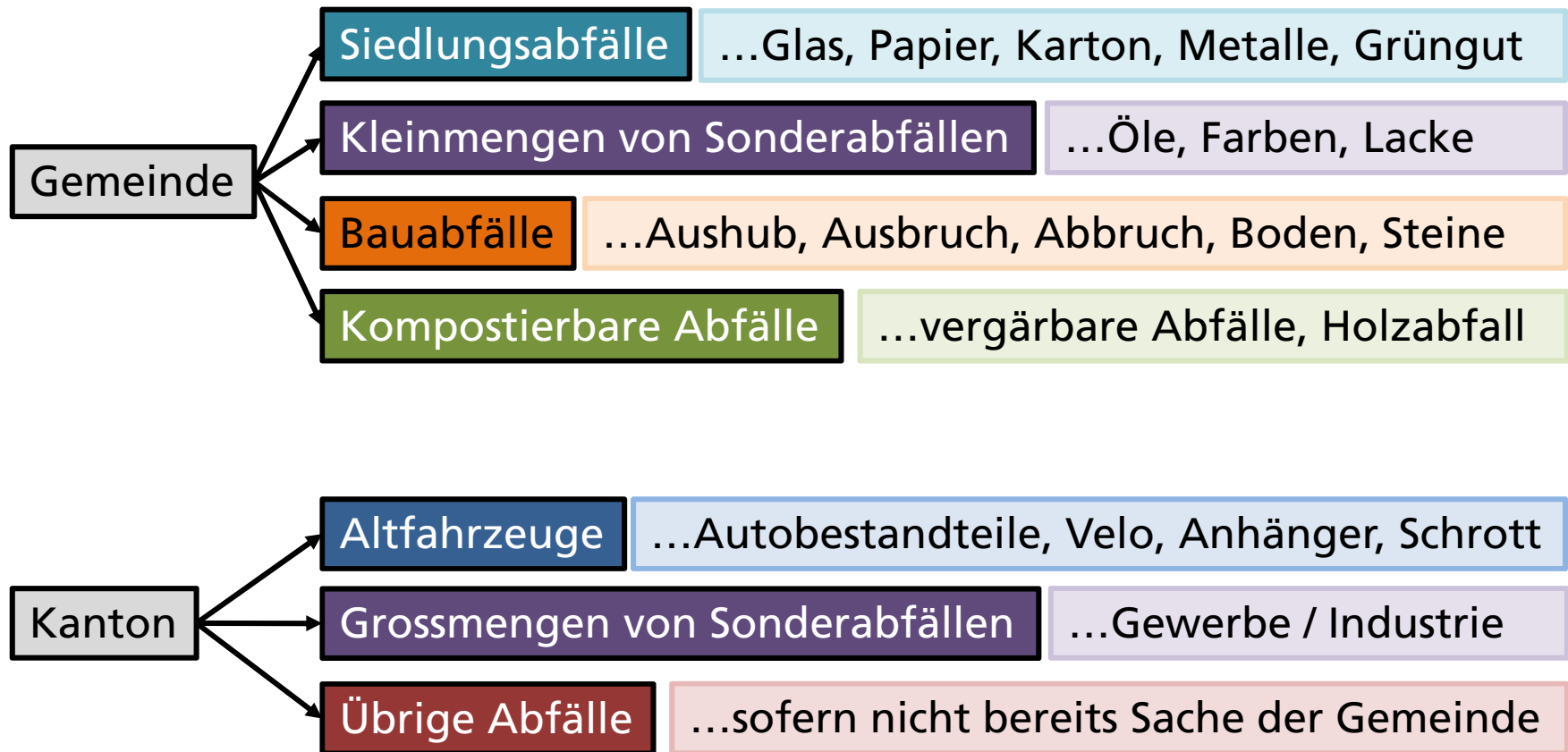
Die **Entsorgung** der Abfälle umfasst ihre **Verwertung** oder **Ablagerung** sowie die Vorstufen **Sammlung**, **Beförderung**, **Zwischenlagerung** und **Behandlung**. Als Behandlung gilt jede physikalische, chemische oder biologische Veränderung der Abfälle. (*USG, Art. 7, Abs 6^{bis}*)

Littering vs. Illegale Abfallablagerung

Im Gegensatz zum Littering, wo «Kleinmengen» unterwegs anfallen und am Entstehungsort fallen- oder liegengelassen werden, werden bei der «Illegalen Abfallablagerung» Abfälle aus Haushalt, Gewerbe, Industrie gezielt an einem Ort abgelagert um Entsorgungskosten oder den Entsorgungsweg einzusparen.



Zuständigkeiten





Ablauf – Verursacher, unbekannt

1. Situation aufnehmen / dokumentieren
2. Grundstückseigentümer kontaktieren / Infos holen
3. Verursacher schriftlich zur Räumung auffordern
4. Nachkontrolle
5. Räumungsverfügung inkl. Räumungsfrist
6. Nachkontrolle
7. Räumung / Entsorgung vornehmen
8. Kosten dem Verursacher verrechnen



Ablauf – Verursacher, bekannt

1. Situation aufnehmen / dokumentieren
2. Kontakt mit Grundstückseigentümer aufnehmen / Infos holen
3. Gegebenenfalls Räumungsaufforderung in Amtsblatt
4. Räumung / Entsorgung durch Gemeinde vornehmen

Wichtige Punkte...

- Strafanzeige?! Je nach Schwere des Vergehens.
- Zur Räumung / Entsorgung verpflichtet ist **IMMER** der Verursacher. Ist dieser unbekannt bzw. kann dieser nicht ermittelt werden, sind die Behörden in der Verantwortung.

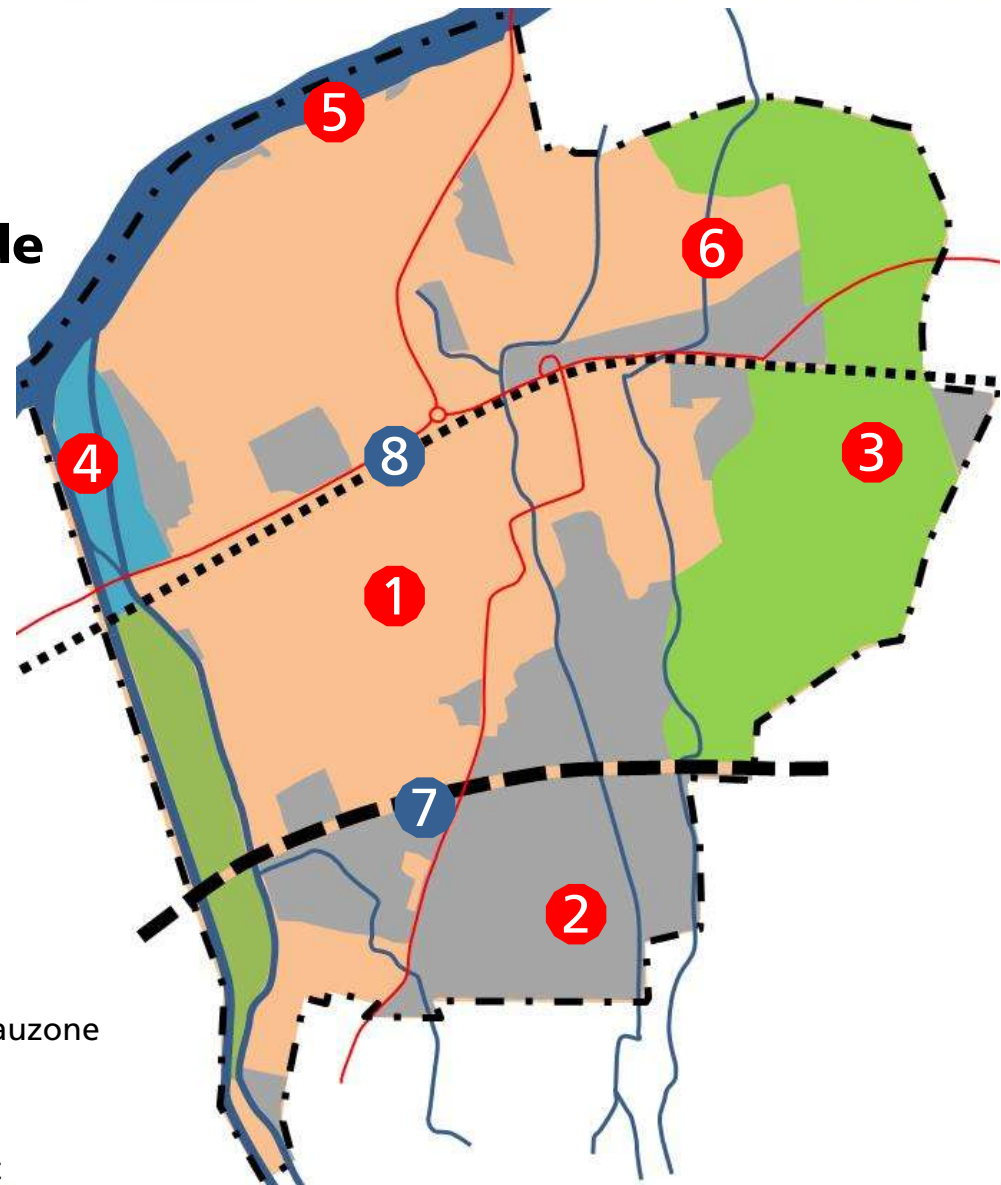


Beispiele

Zuständigkeit → Gemeinde

1. Innerhalb Bauzone
2. Ausserhalb Bauzone
3. Im Wald
4. Im Naturreservat
5. Im Gewässerraum
6. Im Fliessgewässer
7. Auf der Autobahn
8. Auf den Schienen

- | | |
|---------------------|----------------------|
| — • Gemeindegrenze | ■ Bauzonen |
| — ■ Autobahn A5 | ■ Ausserhalb Bauzone |
| •••• SBB- Bahnlinie | ■ Aare |
| — Fliessgewässer | ■ Waldflächen |
| — Kantonstrasse | ■ Naturreservat |





Innerhalb Bauzone

1

Fallbeschrieb

Zwischen zwei MFHs wurden Abfälle aus den Haushaltungen (HH) sowie einer Hausräumung im Innenhof abgelagert.

Wer kann weiterhelfen?

SGV; Kapo; ALW, Abt. Veterinärdienst

1. Nicht die Mieter einzeln kontaktieren, sondern über den Liegenschaftsverwalter gehen.
2. Je nach Klientel, wäre es empfehlenswert die Kantonspolizei beizuziehen.
3. Tierschutz mit einbeziehen, falls Situation innerhalb ähnlich ist.



Rechtliche Grundlagen §

Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA)

§150, Abs.1: Die Entsorgung der Siedlungsabfälle ist Aufgabe der Einwohnergemeinden.

§153, Abs.1: Die Einwohnergemeinden sorgen für den Vollzug der Entsorgung der Bauabfälle.

§169, Abs.1: Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Gesetz, seine Ausführungsvorschriften oder eine gestützt darauf erlassene Verfügung verstösst oder Abfälle im öffentlichen Raum liegen lässt oder wegwirft, wird mit Busse bis zu 5'000 Franken, im Wiederholungsfall bis zu 20'000 Franken, bestraft.



Ausserhalb der Bauzone

2

Fallbeschreibung

Ausserhalb, am Feldrand zu einer befestigten Strasse, wurden Eimer mit Kitt von einer Baustelle abgelagert.

Wer kann weiterhelfen?

Kapo

1. Stammt wohl von einer Baustelle oder aus dem Lager eines Unternehmers. Lokale Baustellen und Gewerbe überprüfen.
2. Eine unmittelbare Gefahr für die Umwelt besteht nicht, da alles in Gebinde & nicht allzu schädlich ist.



Rechtliche Grundlagen §

Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG)

Art.30e, Abs.1: Abfälle dürfen nur auf Deponien abgelagert werden.

Art. 31b, Abs. 3: Der Inhaber muss die Abfälle den vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen übergeben.



Im Wald

3

Fallbeschreibung

Auf einem Waldweg wurden mehrheitlich brennbare Bauabfälle aus einer Sanierung oder einem Umbau abgelagert.

Wer kann weiterhelfen?

AWJF, Abt. Wald

1. Da sich die Abfälle im Wald befinden und im speziellen noch auf einem Waldweg, ist es angebracht den zuständigen Kreisförster zu informieren.
2. Beim Aufnehmen muss noch ein wenig Boden mit entsorgt werden.



Rechtliche Grundlagen §

Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG)

Art. 31b, Abs. 3: Der Inhaber muss die Abfälle den vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen übergeben.

Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG)

Art. 4: Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden.

Art.5, Abs.1: Rodungen sind verboten.



Im Naturreservat

4

Fallbeschreibung

Im Gebüsch innerhalb des Naturreservats wurden ca. 10 m³ Elektroschrott (PCs, Bildschirme...) abgelagert.

Wer kann weiterhelfen?

ARP, Abt. Natur und Landschaft

1. Die Abfälle stammen vom Gewerbe oder von einem Entsorger. Lokale Geschäfte / Entsorger anfragen.
2. Beim Aufräumen den Boden auf Restbelastungen untersuchen.
3. RRB zu Schutzzone beiziehen.
4. Ggf. Meldung an Zeitungen.



Rechtliche Grundlagen §

Bundesgesetz über den Natur & Heimatschutz (NHG)

Art.24, Abs.1: Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung:

- a. ein aufgrund dieses Gesetzes [...], eine geschützte Naturlandschaft [...] zerstört oder schwer beschädigt; [...].

Art. 21, Abs. 1: Die Ufervegetation ([...], Auenvegetationen [...]) darf weder gerodet noch überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden.



Im Gewässerraum

5

Fallbeschreibung

Am Aareufer wurden entlang eines Weges Abfälle aus einer Hausräumung abgelagert. Es ist unklar ob alles von einem HH stammt.

Wer kann weiterhelfen?

AfU, Abt. Wasserbau, Abt. Stoffe (AW)

1. Die Abfälle weisen auf den ersten Blick keine Umweltgefährdung auf.
→ KVA-Material.
2. Falls dies öfters vorkommt wäre es ggf. angebracht Eingangs zum Uferweg eine Hinweistafel anzubringen.



Rechtliche Grundlagen §

Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA)

§3, Abs.1: In Uferschutzzonen und, soweit ausserhalb der Bauzone gelegen, auch im Bauverbotsbereich nach § 25 GWBA sind namentlich die folgende Nutzungen unzulässig:

a) das Lagern von Material, insbesondere auch von Holz, Silageballen, Kompost und Abfällen aller Art; [...].

§3, Abs.2: Zulässig sind Unterhaltmassnahmen wie das Mähen von Böschungen.



Im Fließgewässer

6

Fallbeschreibung

In einem Bach wurde eine defekte Waschmaschine abgelagert. Augenzeugen sagen aus, dass diese schon zwei Jahre dort liegt.

Wer kann weiterhelfen?

AfU, Abt. Wasser; AWJF, Abt. Fischerei

1. Aufgrund des Elektroschrotts im Gewässer wäre eine rasche Entsorgung angebracht, jedoch ist keine Umweltgefahr mehr in Verzug.
2. Man kann sich fragen, wieso bisher nie was gemeldet wurde.



Rechtliche Grundlagen §

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)

Art. 6, Abs. 1: Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.

Art. 6, Abs. 2: Es ist auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht.

Art. 70, Abs. 1, lit. a: Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Stoffe, die das Wasser verunreinigen können, [...].



Auf der Autobahn

7

Fallbeschreibung

Gemüse- und Obstkisten (auch Schachteln) aus Karton und Holz sowie Einlagen wurden auf einem Rastplatz abgelagert.

Wer ist zuständig?

NSNW (Nationalstr. Nordwestschw. AG)

1. Der Unterhalt sowie das Recht den Autobahnperimeter zu begehen ist Sache der NSNW im Auftrag des ASTRA (Bundesamt für Strassen).



Rechtliche Grundlagen §

Bundesgesetz über die Nationalstrassen (NSG)

Art. 49, Ziff. 2, Abs. 1: Der Bund ist zuständig für Unterhalt und Betrieb der Nationalstrassen.

Art. 51, Ziff. 1, Abs 1: Innerhalb der Baulinien sind [...] Anhäufungen von Material und Einrichtungen, welche durch Sichtbehinderung die Verkehrssicherheit gefährden, verboten; [...].

Nationalstrassenverordnung (NSV)

Art. 2, Bst. e: Bestandteil der Nationalstrasse [...] Rastplätze [...].



Auf den Schienen

8

Fallbeschreibung

Es wurden bis zu zehn 60-Liter-Müllsäcke über die Schallschutzwand auf die Gleise der SBB geworfen. Zwei der Säcke platzten.

Wer ist zuständig?

SBB (Schweizerische Bundesbahn), BAV

1. Die SBB reinigt den Bahnperimeter selber. Hier gilt der ähnliche Stand wie bei den Nationalstrassen.
2. Eine Anzeige wäre angebracht aufgrund des Sicherheitsaspektes.
3. Sofern dies öfters vorkommt, mit dem SBB-Personal absprechen.



Rechtliche Grundlagen §

Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA)

§150, Abs.1: Die Entsorgung der Siedlungsabfälle ist Aufgabe der Einwohnergemeinden.

§153, Abs.1: Die Einwohnergemeinden sorgen für den Vollzug der Entsorgung der Bauabfälle.



Abfallablagerung Kt. SO





Abfallablagerung Kt. SO





Abfallablagerung Kt. SO





Schlussfolie

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

